



Gemeinde 9072 Ludmannsdorf
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

Datum: 11.09.2019

Bearbeiterin: Corina Stelzl
☎-DW: -11
E-mail: corina.stelzl@ktn.gde.at

**Betreff: Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – Stellungnahme zum
Begutachtungsentwurf**

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtalerstraße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne möchten wir uns als Gemeindevertreter zum Entwurf des Gesetzes über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020) sowie zu den Änderungen des Kärntner Grundstückteilungsgesetzes und des Kärntner Umweltplanungsgesetzes wie folgt äußern und ersuchen Sie höflich unsere Stellungnahme bzw. Bedenken im Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen:

- 1. Die Baulandreserven im § 15. sollten für die nächsten 25 Jahre festgelegt werden.**
- 2. Keinesfalls sollen die als Aufschließungsgebiete festgelegten Widmungen in diese Baulandreserven eingerechnet werden.**
- 3. Die Gründe und Parameter für die Rückwidmung von Bauland in Grünland sollen genau festgelegt und angeführt werden (z.B. bestehende Wegparzellen, die als Bauland gewidmet sind; wegen Steilhang nicht als Bauland geeignete Flächen; geologisch ungeeignet; uä.).**
- 4. Jedes Baugrundstück im gesamten Gemeindegebiet soll in Bezug auf eine mögliche Wohnbauförderung, bei Erhaltung der sonstigen Wohnbauförderungsgrundsätze, im Sinne der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung förderfähig sein!**
- 5. Jedenfalls ist bei einer allfälligen Rückwidmung die Gemeinde schad- und klaglos zu halten – eine entsprechende Sicherstellung im Gesetz soll verankert werden!**
- 6. Alle im OEK liegenden Flächen/Grundstücke und nicht nur jene in den Siedlungszentren, sollen im Sinne der Beschleunigung der Widmungsverfahren im sogenannten „verkürzten Verfahren“ behandelt werden können.**



Gemeinde 9072 Ludmannsdorf

9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33

☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20

web: www.ludmannsdorf.at

7. Ersatzlose Streichung des § 27, Abs. 5 (Beschränkung des Bauens im Grünland auf 700 m²), da dadurch auch bereits kleinere Stallbauten (zB. für 25 bis 35 Rinder) nicht mehr ohne Widmung als Hofstelle/Nutztierhaltung möglich sind.

8. Streichung des § 28, Abs. 3 (Beschränkung des Bauens im Grünland nach Tierzahlen Kategorie I). Diese Tierzahlen der Kategorie I liegen um bis zu 90% unter dem bisherigen Status Quo, damit eine Sonderstellung für Nutztierhaltung oder Hofstelle erforderlich ist.

9. Bei der Kategorie II in § 28, Abs. 4 ist das Wort „jedenfalls“ zu streichen.

Den Intentionen einer Orts- und Stadtkernentwicklung sowie einer Verringerung der Baulandreserven und der Beschleunigung von Widmungsverfahren wird zugestimmt und gutgeheißen.

Sollten jedoch die Baulandreserven nicht mehr in genügendem Ausmaß vorhanden sein, würde dies ziemlich sicher zu einer Erhöhung der Grundstückspreise führen und für viele BürgerInnen das Bauen nicht mehr leistbar sein. Gemeinden, deren Bevölkerungszahl nicht stetig zunimmt, wie z.B. Randgemeinden außerhalb des Zentralraumes, wären benachteiligt, da nicht viel Bauland verbraucht wird und kein neues Bauland für den unmittelbaren Bedarf auch innerhalb des OEK's nicht gewidmet werden darf.

In Bezug auf die §§ 27, Abs. 5 und 28, Abs. 3 würden landwirtschaftliche Bauten zum Politikum werden, da Sonderfeststellungen auch bereits für kleinere landwirtschaftliche Bauten einen GR-Beschluss erfordern. Die betroffenen Landwirte haben zudem keinen Rechtsanspruch auf eine Widmung und kein Rechtsmittel, das sie ergreifen könnten.

Aus der geplanten Änderung resultiert, dass landwirtschaftliche Bauten massiv erschwert werden und die Entwicklungsmöglichkeit von Betrieben verhindert wird. Es gibt auch keinen Bestandsschutz, d.h. Erweiterungen von Stallungen im Grünland müssen nachträglich gewidmet werden! Die Grenze von 700 m² trifft Bio-Betriebe, da diese zum Teil höhere Anforderungen an die Stallfläche haben (z.B. Geflügel); es besteht ein Anreiz zum platzsparenden Bauen.

Allfällige Emissionsauswirkungen müssen ohnehin ggf. im Zuge der Bauverhandlung/Baubewilligung festgestellt und beurteilt werden. Eine Widmung vorab bringt keinen Mehrwert. Die Anrainer können im Zuge der Bauverhandlung erneut ihre Einsprüche geltend machen.

Die flächenbezogene Einschränkung in § 27, Abs. 5 betrifft die überwiegende Mehrheit der landwirtschaftlichen Bauvorhaben. **Neue landwirtschaftliche Bauten im Grünland** wären wie bisher aufgrund der neuen Bestimmung in Abs. 5 de facto **nicht mehr möglich!**



Gemeinde 9072 Ludmannsdorf

9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33

☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20

web: www.ludmannsdorf.at

Eine Obergrenze von 700 m² Bruttogeschosßfläche bedeutet in der Praxis, dass in Kärnten übliche Milchviehställe nur mehr bis zu einer Tierzahl von etwa 25 bis 35 Rindern und Bio-Masthühnerställe nur mehr bis zu einer Tierzahl von 4.200 Bio-Masthühnern ohne Sonderfestlegung im Grünland errichtet werden dürfen. Werden Ställe mit deckenlastigem Bergeraum für die Futtermittellagerung gebaut, ergibt sich eine Halbierung der maximalen Flächen für die Tiere auf 350 m².

Die Einschränkung auf eine Bruttogeschosßfläche von 700 m² bzw. 350 m² wirkt sich negativ auf die biologische Bewirtschaftung aus, da hier ein erhöhter Flächenbedarf zum Wohle der Tiere vorgesehen ist. Mit der Reglementierung auf 700 m² wird auf zusätzliches, freiwilliges Platzangebot für die Tiere verzichtet werden, um die höchstmögliche Tieranzahl bei optimaler Platzausnützung (zurück zur Anbindehaltung!) zu erreichen. Die oben genannten Zahlen zeigen auch, dass mit der flächenmäßigen Begrenzung auf 700 m² die Tierzahlen in § 28, Abs. 3 bei weitem unterschritten werden. Die Zahlen in § 28, Abs. 3 wären in der Praxis eine Scheingrenze!

Eine schlüssige Begründung für die Einschränkung des Bauens im Grünland in § 27, Abs 5. fehlt leider in den Erläuterungen. Es wird kein sachlicher Grund angeführt, welcher eine solche massive Einschränkung rechtfertigen würde. Daher wird seitens der Gemeinde die ersatzlose Streichung des § 27, Abs. 5 des Gesetzesentwurfes gefordert.

Gemäß § 28, Abs. 3 macht die Einschränkung auf die Bruttogeschosßfläche von 700 m² das Bauen im Grünland ohne Sonderfestlegung unzulässig. Aber auch die in Kategorie I nicht nachvollziehbar festgelegten Tierzahlen stellen im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage eine deutliche Verschlechterung dar. In der Praxis sind nur mehr 10 -15 % der bislang erlaubten Tierzahlen für ein Bauen im Grünland möglich.

Die im Gesetzesentwurf festgelegten Tierzahlen entsprechen nicht der weiteren Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich, welche eine Aufrechterhaltung bzw. Sicherung der heimischen, klimafreundlichen Lebensmittelproduktion gewährleistet. Die festzulegenden Tierzahlen müssen es den Kärntner Betrieben ermöglichen, innerhalb unseres Bundeslandes und innerhalb Österreichs wettbewerbsfähig zu bleiben und den Bauernstand zu sichern. Weiters liegen sinnvolle Betriebsgrößen bei allen Tierarten jedenfalls über den Zahlen der Kategorie I. Aus diesen Gründen ist § 28, Abs. 3 sowie alle damit Bezug habenden Bestimmungen zu streichen, um der Kärntner Tierproduktion Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.



Gemeinde 9072 Ludmannsdorf
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

Wir ersuchen Sie höflich, unsere dargelegten Gründe vor Genehmigung des Gesetzes abzuwägen und im Sinne einer verwaltungseffizienten, vor allem aber bürgerfreundlichen und bürgernahen Behandlung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße!

Der Bürgermeister

i. V. Vzbgm. Anton Safron